

Merkblatt über die Bevorschussung von Kinderunterhaltsbeiträgen und dem Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

1. Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen an Kinder

- Das unterhaltsberechtigten Kind, welches Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Sarnen begründet, hat gegenüber der Einwohnergemeinde Sarnen Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, wenn der zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtete Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig oder nur teilweise nachkommt.
- Vorschüsse werden nur aufgrund eines Rechtstitels gewährt, der den Unterhaltsbeitrag festlegt. Als Rechtstitel gelten rechtskräftige Verfügungen, Urteile und vorsorgliche Massnahmenentscheide von Gerichten sowie Unterhaltsverträge, welche durch die Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigt wurden.
- Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach der im massgeblichen Rechtstitel festgesetzten Summe, darf jedoch die höchste einfache Waisen- und Kinderrente und die individuell berechnete Bevorschussung auf der Basis der Ergänzungsleistungen (EL) der AHV/IV nicht übersteigen.
- Bevorschusst werden die seit Antragstellung auf Bevorschussung neu fällig gewordenen Unterhaltsbeiträge.
- Kinderzulagen sowie Ehegatten- und nahehehliche Unterhaltsbeiträge werden nicht bevorschusst.

2. Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn

- das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden
- aus den Umständen zu entnehmen ist, dass durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft zwischen den beiden Elternteilen eine Bevorschussung angestrebt wird, obwohl die entsprechenden, eigenen finanziellen Mittel zum Unterhalt des Kindes vorhanden wären.

3. Angaben und Auskünfte

Um die Einkommensgrenze auf der Basis der Ergänzungsleistungen berechnen zu können, sind dem Gesuch Unterlagen beizulegen, welche Angaben und Auskünfte über **persönliche** und **wirtschaftliche** Verhältnisse belegen:

- Rechtskräftige Verfügung, Urteil oder vorsorglicher Massnahmenentscheid eines Gerichts oder von der Vormundschafts- bzw. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigter Unterhaltsvertrag
- Aktuellste, vollständige und rechtskräftige Steuererklärung inkl. Verfügung

Merkblatt der Alimentenfachstelle

- Aktuellste Lohnabrechnung bei Monatslohn, Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate bei Stundenlohn
- Nachweis über anderweitige Einnahmen und allfällige Nebenerwerbe
- Unterlagen über Einkommen und Vermögen des Kindes/der Kinder
- Allfällige/r Lehrvertrag/-verträge des Kindes/der Kinder
- Ab dem 16. Altersjahr aktuelle Schulbestätigung des Kindes, wenn es noch die Schule besucht
- Mietvertrag und Nachweis über die aktuelle Höhe des Mietzinses
- Nachweis über den Bezug der Kinder-/Familienzulagen
- Verfügung der Prämienverbilligung
- Aktuellste Krankenkassenpolice

4. Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Jede Veränderung ist unaufgefordert und sofort der Alimentenfachstelle der Einwohnergemeinde Sarnen, unter Beibringung der neuesten Unterlagen zu melden.

5. Entscheide über Gesuche um Alimentenbevorschussung und -Inkasso

Die Sozialkommission beschliesst über die Gesuche um Inkasso und Bevorschussung. Gegen Entscheide der Sozialkommission kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen Einsprache erhoben werden. In diesem Fall erhalten Sie einen begründeten und beschwerdefähigen Einspracheentscheid.

6. Rückforderung und Rückerstattung

Bevorschusste Unterhaltsbeiträge werden beim pflichtigen Elternteil zurückgefordert. Bezahlt der Schuldner bevorschusste Unterhaltsbeiträge an das Kind oder den berechtigten Elternteil, so sind die Vorschüsse von diesem zurück zu erstatten.

Vorbehalten bleibt die Pflicht zur Rückerstattung, wenn ein Vorschuss unrechtmässig bezogen wurde oder das Kind durch Beerben des pflichtigen Elternteils zu Vermögen kommt. Die bevorschusteten Unterhaltsbeiträge gehen von Gesetzes wegen an das bevorschussende Gemeinwesen über.

7. Inkasso

Die Alimentenfachstelle der Einwohnergemeinde Sarnen führt das Inkasso für berechnigte Personen, wenn der Unterhaltspflichtige nicht, nur teilweise oder zu spät leistet. Das Inkasso ist unentgeltlich. Das Inkasso wird aufgrund einer Inkassovollmacht gewährt und setzt einen Rechtstitel voraus.

Ihre Alimentenfachstelle